

# Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen – Lehre für Erwachsene

## Region

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien, österreichweit

## Hinweis

## Was wird gefördert

- Die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr, der zu Beginn des Lehrvertrages 18 oder älter war.
- Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

## Wer wird gefördert

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

## Voraussetzungen

- Der Lehrling hat zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet.
- Es wurde gegebenenfalls die Verordnung über die verkürzte Lehrzeit angewendet (VO 201/97 für AbsolventInnen Lehre, BMHS, AHS).
- Das Lehrverhältnis war das ganze Jahr aufrecht (bzw. hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung) geendet.
- Der Lehrling wurde das ganze Lehrjahr über mindestens nach dem Entgelt für Hilfskräfte laut Kollektivvertrag bzw. - falls kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt - in der Höhe des Referenzwertes bezahlt.
- Es liegt eine Selbsterklärung des Ausbildungsbetriebes vor, dass für das Lehrverhältnis keine AMS-Förderung (Förderung der Lehrausbildung von Erwachsenen, d. h. über 18-Jährigen, deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualitätsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann) in Anspruch genommen wurde.
- Es wurde noch keine Lehre in einem verwandten Lehrberuf (gemäß Lehrberufsliste), eine BMS bzw. BHS im Fachbereich des Lehrberufs abgeschlossen.

## Förderart

## Höhe

- im ersten Lehrjahr drei kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
- im zweiten Lehrjahr zwei kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
- im dritten und vierten Lehrjahr je ein kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt
- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Förderung aliquot berechnet.

- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. das tatsächlich bezahlte Hilfskräfteentgelt bis zu einem Referenzwert ausschlaggebend.
- Überzahlungen bis maximal 20 % sind ebenfalls förderbar.

## **Förderungsträger/ Ansprechpartner**

### **Förderungsträger:**

**Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)**

Die Abwicklung erfolgt über die **Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern:**

Informationen und Beratung sind bei den [Lehrlingsstellen](#) der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes erhältlich.

Hier gibt es alle [Formulare zur Lehrstellenförderung](#) zum Download.

mehr Informationen: [www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at)

Alternativ ist auch eine elektronische Antragstellung über das [Lehre.Fördern-Online-Service](#) (LOS) möglich.

**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Lehrlinge** bringen ihren [Förderantrag](#) bei der zuständigen [Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle](#) ein.

### **Fristen**

Die Antragstellung hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des betreffenden Lehrjahres zu erfolgen.

Der Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.

### **Zielgruppe**

ArbeitnehmerInnen/Arbeitsuchende/Arbeitslose, Lehrbetriebe, Lehrlinge/SchülerInnen/Studierende